

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 30. Mai 1963

30. Stück

112. Bundesgesetz: Verkehr mit Speisesalz.

113. Bundesgesetz: Abänderung des Eisenbahngesetzes 1957.

114. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 13. April 1960 über die Bewertung von Wasserbenutzungsrechten und Wassernutzungsanlagen durch den Verfassungsgerichtshof.

112. Bundesgesetz vom 17. April 1963 über den Verkehr mit Speisesalz.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Speisesalz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Natriumsalz der Chlorwasserstoffsäure, das für die menschliche Ernährung bestimmt ist.

§ 2. (1) Wer Speisesalz herstellt oder importiert, darf dieses, außer den in Abs. 3 genannten Fällen, nur nach Zusatz von 10 Milligramm Kaliumjodid je Kilogramm und unter der Bezeichnung „Vollsalz“ in den Verkehr bringen.

(2) Im Verkehr mit Speisesalz ist die Bezeichnung „Vollsalz“ für unjodiertes Speisesalz und der Gebrauch des Wortes „Vollsalz“ in Wortverbindungen für unjodiertes Speisesalz verboten.

(3) Unjodiertes Speisesalz darf vom Hersteller oder Importeur an Wiederverkäufer oder Verbraucher nur auf ausdrückliches Verlangen abgegeben werden.

(4) Unjodiertes Speisesalz darf vom Hersteller oder Importeur nur in Umschließungen, die mit der deutlich lesbaren Aufschrift „unjodiert“ versehen sind, in den Verkehr gebracht werden.

(5) Unjodiertes Speisesalz ist ausschließlich in den vom Hersteller oder Importeur angelieferten Umschließungen (Abs. 4) feilzuhalten oder zu verkaufen.

§ 3. Wer unjodiertes Speisesalz im Einzelhandel abgibt, hat auch Vollsalz zum Verkauf vorrätig zu halten. Unjodiertes Speisesalz darf im Einzelhandel an den Verbraucher nur auf ausdrückliches Verlangen abgegeben werden.

§ 4. Der Landeshauptmann kann, soweit dies im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung geboten ist, für Gebiete, in denen zufolge Jodmangels Kropf gehäuft auftritt, nach Anhörung des Landessanitätsrates anordnen, daß

- im Einzelhandel ausschließlich Vollsalz feilzuhalten und zu verkaufen ist;
- bei gewerbsmäßiger Herstellung von Brot und Backwaren ausschließlich Vollsalz zu verwenden ist.

§ 5. Eine Verwaltungsübertretung begehen und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu bestrafen:

1. Hersteller oder Importeure, die an Stelle des in § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Zusatzes eine andere Jodverbindung oder die vorgeschriebene Jodverbindung in anderer Menge zusetzen oder der in § 2 Abs. 1 festgelegten Bezeichnungspflicht zuwiderhandeln oder ohne ausdrückliches Verlangen unjodiertes Speisesalz abgeben oder entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 unjodiertes Speisesalz in den Verkehr bringen.

2. Wer unjodiertes Speisesalz nicht in den vom Hersteller oder Importeur angelieferten Umschließungen feilhält oder verkauft.

3. Wer anderes Speisesalz als Vollsalz unter dieser Bezeichnung feilhält oder verkauft oder das Wort „Vollsalz“ in Wortverbindungen für anderes Speisesalz als Vollsalz gebraucht.

4. Wer entgegen einer vom Landeshauptmann erlassenen Anordnung im Einzelhandel anderes Speisesalz als Vollsalz feilhält oder verkauft oder zur gewerbsmäßigen Herstellung von Brot und Backwaren verwendet.

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des sechsten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Gorbach Schärf Proksch

113. Bundesgesetz vom 17. April 1963, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, wird abgeändert wie folgt:

